

# **diestaatstheaterstuttgart**

Württembergische Staatstheater Stuttgart

Vergabeverfahren: Instrumententransporte in 2 Losen  
Vertrag

Zwischen den

**Württembergischen  
Staatstheatern Stuttgart**

- im Folgenden „Auftraggeber“ bezeichnet -

und

[wird im Auftragsfall ergänzt]

- im Folgenden „Auftragnehmer“ bezeichnet -

werden

in Ergänzung zu den Regelungen der VOL/B

folgende

(Rahmen-) VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN [(R-)VB-L]

vereinbart:

## 1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)

### 1.1 Gegenstand der Beauftragung

Der vorliegende Vertrag ist ein auf eine bestimmte Zeit geschlossener Rahmenvertrag mit einem Auftragnehmer für

- Los 1 Musikinstrumententransporte.
- Los 2 Transporte von Tasteninstrumenten.

### 1.2 Vertragsdauer

1.2.1 Der Vertrag hat folgende feste Laufzeiten:

Vertragsbeginn: 01.09.2020  
Vertragsende: 31.08.2021

1.2.2 Für den Zeitraum von 01.09.2020 bis 28.02.2021 wird eine Probezeit vereinbart. Während dieser Zeit kann der Vertrag vom Auftraggeber mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

1.2.3 Nach Ablauf der Vertragslaufzeit (1.2.1) verlängert sich die Rahmenvereinbarung jeweils um ein Jahr (maximal 3-fach), sofern die Rahmenvereinbarung vom Auftraggeber nicht mit einer Frist von jeweils 2 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

1.2.4 Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am Tage der letzten Vertragshandlung ggfs. sämtliche von ihm eingesetzte Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Gebäude zu entfernen und sämtliche Schlüssel und Ausweise dem Auftraggeber zurückzugeben.

### 1.3 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen oder Widersprüchen maßgeblich ist:

- 1.3.1 das von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnete Auftragsschreiben des Auftraggebers,
- 1.3.2. die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung
- 1.3.2 die Vertragsbedingungen für Leistungen (VB-L)
- 1.3.3 das mit den Vergabeunterlagen vorgegebene und vom Auftragnehmer unterschriebene Angebotsschreiben samt Anlagen,
- 1.3.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003,

1.4 Der Auftragnehmer hat das ihm im Zusammenhang mit der Auftragserteilung ggf. übersandte Auftrags-Leistungsverzeichnis umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen und dem Auftraggeber unverzüglich etwaige unrichtige Angaben mitzuteilen.

## 1.5 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

## 1.6 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

## 1.7 Vertragsgeltung auch für Auftragsweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragsweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc.

## 1.8 Abweichungen und Widersprüche

Bei eventuellen Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen.

## 1.9 Alternativ-, Eventualpositionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen für die wahlweise Ausführung einer Leistung oder Eventualpositionen für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung vorgesehen sind, darf der Auftragnehmer mit deren Ausführung und auch deren Vorbereitung erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Anordnung des Auftraggebers beginnen. Bei Eventualpositionen kann der Auftraggeber seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen.

## 1.10 Vergütung

1.10.1 Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch, soweit dafür keine weitergehenden Regelungen enthalten sind,

- die Kosten für die Verpackung (Einwegverpackung); Aufladen, Befördern bis zur Anlieferstelle und Abladen sowie eventuelle Zwischenlagerung;
- die Benutzungskosten für die im Eigentum des Auftragnehmers verbleibende Mehrwegverpackung.
- die Stellung und das Vorhalten sämtlicher notwendiger Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge; das Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Gerüsten, Arbeitsbühnen und dergleichen;

- die gründliche Einweisung des Betriebspersonals des Auftraggebers durch fachkundige Beauftragte des Auftragnehmers nach den jeweiligen technischen Vorschriften
  - die Lieferung einer ausführlichen Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutschsprachiger Fassung;
  - Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte;
  - Abstellung eines sachverständigen Vertreters und, falls notwendig, eines Monteurs zur Abnahmeprüfung einschließlich hierzu notwendiger Geräte;
  - Patentgebühren und Lizenzvergütungen;
  - Fertigung der Unterlagen für eine notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung (Erlaubnis, Abnahme etc.), soweit sie den Leistungsumfang betrifft;
  - Kosten für die Einfuhr (Zollgebühren, Schätzgebühren für den Zollwert etc.);
- 1.10.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer wegen Änderung oder Mehrung der Leistung erhöhte oder zusätzlich Vergütung zu beanspruchen, so muss er dies als Anspruchsvoraussetzung vor Beginn seiner Arbeiten dem Auftraggeber schriftlich ankündigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese vorherige schriftliche Ankündigung seiner erhöhten oder zusätzlichen Vergütungsansprüche, so kann der Auftraggeber die anspruchshemmende Einrede der unterbliebenen schriftlichen Ankündigung geltend machen.
- 1.10.3 Die Vertragspreise sind Festpreise während der Vertragsdauer. Die Vertragspreise können nur angepasst werden im Falle einer Änderung der den Vertragspreisen zugrunde liegenden Lohnkosten aufgrund neu abgeschlossener Lohn- und Rahmentarifverträge, die für den Auftragnehmer gelten oder wenn durch Rechtsvorschriften Änderungen der Sozialleistungen und deren Beitragssätze bestimmt werden. Jeder Vertragspartner hat das Recht - frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres - eine Preisanpassung nach folgenden Festlegungen zu verlangen:
- Der Auftragnehmer hat die Änderung des Entgelts zu beantragen und detailliert und nachvollziehbar darzulegen, ggfs. unter Vorlage seiner Preisermittlungsgrundlagen.
  - Anstelle des bisherigen tariflichen Grundlohns tritt der neue tarifliche Grundlohn.
  - Die lohnabhängigen Kosten steigen um den Prozentsatz der Steigerung des Grundlohnes oder der Steigerung der Beitragssätze für Sozialleistungen.
  - Weitergehende Anpassungen aufgrund anderer Erhöhungsgründe werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gewährt.
  - Die geänderte Vergütung wird zum 1. des auf die ordnungsgemäße Antragstellung folgenden Monats wirksam. Die neuen Vertragspreise sind jeweils wieder Festpreise.

Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BAnz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

- 1.10.4 Regiearbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, werden nach Zeiteinsatz und dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz vergütet. Regiearbeiten sind vom Auftraggeber sofort nach Ausführung auf Regiescheinen zu bestätigen und der Rechnung beizufügen.  
Mit den vereinbarten Preisen werden die Leistungen während der Ausführung bis zur Beendigung dieser Arbeiten abgegolten.
- 1.10.5 Vertragsleistungen, die gesondert beauftragt werden, sind grundsätzlich getrennt in Rechnung zu stellen, unter Vorlage der von Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichneten Arbeitsnachweise.

## 2. Änderung der Leistung ( zu § 2 VOL/B)

- 2.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, nachträglich inhaltliche Änderungen an der Vertragsleistung sowie die Erbringung nicht vereinbarter Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers anzuordnen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers erfolgt schriftlich.
- 2.2 Sind aufgrund von inhaltlichen Änderungen oder zusätzlichen Leistungen oder aus anderem Grund neue Preise zu vereinbaren, so hat der Auftragnehmer unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen, mit dem die Preisermittlung zum Nachtragsangebot zu übergeben ist.
- 2.3 - entfällt -
- 2.4 Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

## 3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat spätestens drei Wochen nach Auftragserteilung auf Verlangen des Auftraggebers einen detaillierten Ablauf- und Terminplan aufzustellen und vor Ausführung der Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftraggeber kann die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufstellung und Fortschreibung von Terminplänen verlangen.

### 3.3 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

- 3.3.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 3.3.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

## 4. Ausführung der Leistung (zu § 4 VOL/B)

### 4.1 Arbeitskräfteeinsatz

- 4.1.1 Zur Ausführung der vertraglichen Leistungen hat der Auftragnehmer geschulte und zuverlässige Arbeitskräfte zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Ausnahme von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen nur festangestelltes, vollbeschäftigtes-/teilzeitbeschäftigtes und sozialversicherungspflichtiges Personal einzusetzen. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Die Anmeldungen zur Sozialversicherung sind dem Auftraggeber auf Verlangen in Kopie vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweis für jede Arbeitskraft, die von ihm zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt wird, zu überprüfen. Kontrollmaßnahmen können nach den Bestimmungen des AFG und SGB IV sowie vom Auftraggeber ohne vorherige Vorankündigung durchgeführt werden.

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültiger Arbeitserlaubnis- und Aufenthaltstiteln beschäftigt werden.

Der Auftragnehmer hat eine jeweils aktuelle Liste des für die Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzten Personals auf Aufforderung durch den Auftraggeber zu übergeben.

Die Beschäftigung und Vergütung des Personals erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des entsprechenden Rahmentarifvertrages des Dienstleisters.

Der Auftragnehmer hat die arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gesetze sowie die Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung zu beachten.

- 4.1.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal in einheitlicher Berufskleidung mit Firmenemblem erscheint und einwandfreies Benehmen zeigt. Alle für die vertragsgegenständlichen Arbeiten eingesetzten Arbeitskräfte sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten mit einem Firmenausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte des Auftragnehmers ausweist. Die Ausweise sind bei Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gut sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen.
- 4.1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal durch eigenes fachkundiges Kontrollpersonal einzuweisen und laufend zu beaufsichtigen. Er ist des Weiteren verpflichtet, fachkundig geschultes Personal besonders sorgfältig in seinen Aufgabenbereich einzuarbeiten und die Arbeitsleistung täglich zu kontrollieren. Der Einsatz des Kontrollpersonals (Objektleiter/in oder Vorarbeiter/in) ist mit den Vertragspreisen abgegolten.
- 4.1.4 Der Auftragnehmer hat seinem Personal zu untersagen, Einblick in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen; unbefugtes Öffnen von Schränken, Schubladen und dergleichen sowie das Bedienen von Geräten ist nicht erlaubt. Die Benutzung der nicht öffentlichen Fernsprechanlagen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung darf der Auftragnehmer die betreffende Arbeitskraft nicht mehr in den Objekten des Auftraggebers einsetzen. Unbeschadet sonstiger rechtlicher Konsequenzen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für hieraus entstehende Schäden.

- 4.1.5 Der Auftragnehmer hat die Arbeitskräfte zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die diesen bei ihrer Tätigkeit in den Diensträumen des Auftraggebers bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird das von ihm zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzte Personal schriftlich verpflichten über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages bzw. Auftrages.
- 4.1.6 Der Auftraggeber hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers in begründeten Fällen zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitskräfte den Anforderungen unter Ziffer 4.2.3. bis 4.2.5 des vorliegenden Vertrages nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.
- 4.1.7 Der Auftragnehmer hat eine, oder auf Verlangen des Auftraggebers mehrere Personen zu bestimmen, welche für die Belange der Vertragsdurchführung verantwortlich und Ansprechpartner/in sind. Der/Die Ansprechpartner/in hat die im Rahmen dieses Vertrages ergangenen Beschwerden, Beanstandungen und Hinweise jederzeit entgegenzunehmen und dafür zu sorgen, dass sie beachtet werden. Der/Die Ansprechpartner/in und dessen/deren Stellvertreter/in sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Der/Die Ansprechpartner/in gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Leistungsdurchführung betreffen. Der/Die Ansprechpartner/in muss gegenüber den eingesetzten Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers mit den erforderlichen Weisungsrechten ausgestattet sein.

Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel muss der/die neu benannte Ansprechpartner/in dem Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, Beschwerden und Beanstandungen werden unverzüglich zwischen dem Ansprechpartner und der beim Auftraggeber zuständigen Abteilung erörtert. Der/Die Ansprechpartner/in oder dessen/deren Stellvertreter/in müssen während der Dauer der Leistungserbringung durchgängig mobiltelefonisch erreichbar sein.

Der Auftragnehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass ausschließlich Personen, die mit der Leistungserbringung beauftragt sind, die vertragsgegenständlichen Objekte betreten. Die Hausordnung des Auftraggebers ist zu beachten.

- 4.1.8 Eingesetztes Personal hat die deutsche Sprache so zu beherrschen, dass eine ausreichende Kommunikation gewährleistet ist.
- 4.1.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen von Notfällen oder von Unfallverhütungsmaßnahmen dem Fremdpersonal Hinweise und Anordnungen zu erteilen.
- 4.1.10 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte anzuweisen, Mängel, Schäden, Störungen, Unfallgefahrstellen unverzüglich bei folgender Dienststelle des Auftraggebers zu melden:

#### **wird im Auftragsfall bekannt gegeben**

- 4.1.11 Durch den vorliegenden Vertrag wird dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Ausschließlichkeit in Bezug auf Dienstleistungen für die vertragsgegenständlichen Objekte eingeräumt.

4.1.12 Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Überprüfung der Leistung Kontrollen vorzunehmen. Diese Kontrollen können unangekündigt oder in Absprache mit der Objektleitung des Auftragnehmers durchgeführt werden.

4.1.13 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

## 4.2 Verpflichtungen des Auftragnehmers

4.2.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung des Leistungsorts und zur Sicherung seiner Arbeiten sowie seiner sonst nach diesem Vertrag vorzunehmenden Handlungen und Unterlassungen nach den gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen Anordnungen und Vorschriften sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.

4.2.2 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstiger Gegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - obliegt dem Auftragnehmer; der Auftraggeber übernimmt hierfür keine Verantwortung, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden.

4.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die bei der Ausführung der Leistung und Vornahme sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers entstehen.

## 4.3 - entfällt -

## 4.4 Unterauftragnehmer

4.4.1 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist und die nicht wesentliche Teile der Leistung betreffen, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

4.4.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung, auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

4.4.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 gelten entsprechend.

## 4.5. Bereitstellungen des Auftraggebers

4.5.1. Sämtliche Bereitstellungen des Auftraggebers, die kein Verbrauchsmaterial darstellen, sind sorgfältig zu behandeln und bei Beendigung des Auftrags zurückzugeben.

- 4.5.2 Transponder (für elektrische Schließanlage) sowie nötige Schlüssel für den Zugang zum Gebäude und die einzelnen Räume werden erforderlichenfalls bei Vertragsbeginn für die Dauer des Auftrages gegen Unterschrift ausgehändigt und sind sicher aufzubewahren.
- 4.5.3 Schlüssel dürfen betriebsfremden Personen nicht überlassen werden.
- 4.5.4 Störungen der Schließanlage sowie ein eventueller Schlüssel- oder Transponderverlust sind dem Auftraggeber sofort telefonisch mitzuteilen. Darüber hinaus hat auch eine umgehende schriftliche Meldung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
- 4.5.5 Verlorengegangene oder beschädigte Schlüssel bzw. Transponder einschl. der Zylinder werden zu Lasten des Auftragnehmers neu beschafft und installiert. Unbeschadet sonstiger rechtlicher Konsequenzen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für hieraus entstehende Schäden.

#### 4.6 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers am Leistungsort ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### **5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 5 VOL/B)**

- 5.1 Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 5.2 Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle des von ihm eingesetzten Personals die Vertragserfüllung nicht beeinträchtigt wird. Ohne Mehrkosten für den Auftraggeber ist mit Hilfe von vollwertigen Vertretungskräften die ordnungs- und sachgemäße Leistungserbringung durchgängig zu gewährleisten.
- 5.4 Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht sachgemäß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die unverzügliche Leistung bzw. Nachbesserung anzumahnen. Kommt der Auftragnehmer dieser Mahnung nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die betroffenen Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 5.5 Sollten sich durch Arbeitsausfälle oder infolge schlechter Leistungen Mängel ergeben, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet der Rechte aus obiger Ziffer 5.4, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung vorzunehmen. Wird die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Arbeitsstunden nicht erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden mit dem jeweils vereinbarten Stundensatz in Abzug zu bringen.
- 5.6 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß durchgeführt, wird die Monatspauschale um den errechneten Prozentsatz gemindert. Die sonstigen, sich aus der gesetzlichen oder vertraglichen Regelung ergebenden Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 5.7 Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung von gesondert beauftragten Leistungen, Zusatzleistungen und sonstigen einmaligen Leistungen wird nach Ziffern 5.4 bis 5.6 entsprechend verfahren.

## 6. Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)

- Entfällt -

## 7. Haftung der Vertragsparteien (zu § 7 VOL/B)

- 7.1 Unterauftragnehmer im Sinne des § 7 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/B sind nur solche, zu dessen Beauftragung der Auftragnehmer vom Auftraggeber unter namentlicher Benennung im Vertrag ausdrücklich verpflichtet worden ist.
- 7.2 Als Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Dritten im Sinne von § 7 Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 VOL/B gilt die Zahlung durch den Auftraggeber gem. § 17 Nr. 1 VOL/B.
- 7.3 Im Falle einer Haftung des Auftragnehmers wegen Pflichtverletzungen umfasst die Ersatzpflicht auch Mehrkosten des Auftraggebers für
- a) Deckungsaufträge, - käufe, sowie
  - b) verfrühte oder vergeblich erbrachte Aufwendungen, einschließlich eventueller Zinslasten.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf entgangenen Gewinn nach Maßgabe des § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B.

- 7.4 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten oder durch diese verursacht einen Schaden erleiden, freizuhalten. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei der Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

- 7.6 Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden, die sich der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten oder bei deren Gelegenheit zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressforderungen jeder Art (z. B. Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.7 Schäden, die durch falsche Methoden, Mittel, Gerätschaften oder Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften entstehen, werden auf Veranlassung des Auftraggebers beseitigt. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

- 7.8 Bei Durchführung der Arbeiten beschädigte Gegenstände sind dem Auftraggeber sofort zu melden und werden auf Kosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber - erforderlichenfalls durch einen Fachfirma - erneuert. Eigeninstandsetzung durch den sind nicht gestattet.
- 7.9 Für die Verluste der zur Ausführung der Tätigkeit überlassenen Schlüssel, Chip-Karten, Ausweise und einer evtl. Erneuerung von Schließanlagen haftet der Auftragnehmer auch ohne dass der Auftraggeber ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen nachzuweisen hat.
- 7.10 Für Bewachung und Verwahrung der Gegenstände des Auftragnehmers übernimmt der Auftraggeber keine Haftung, diese greift nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

### 8.1 Kündigung aus wichtigem Grund

- 8.1.1 Der Auftraggeber ist über § 8 Nr. 1 – Nr. 2 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 8.1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen –GWB– zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 8.1.3 Tritt der Auftraggeber gemäß Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen

gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt nach Maßgabe der §§7, 8 VOL/B.

- 8.1.4 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
- 8.1.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt
- 8.2 Der Auftraggeber ist unbeschadet Ziffer 8.1 berechtigt, insbesondere bei folgenden wichtigen Gründen den Vertrag außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen:
- a) wenn der Auftragnehmer die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht Abhilfe schafft;
  - b) wenn der Auftragnehmer eine untersagte Art der Leistungserbringung trotz Abmahnung beibehält und dabei insbesondere gegen die Vorschriften des Umweltschutzes verstößt;
  - c) bei Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals;
  - d) wenn der Auftragnehmer seine Zahlung einstellt, das Insolvenzverfahren beantragt, in Insolvenz gerät oder das Insolvenzverfahren abgelehnt wird;
  - e) wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten des Auftragnehmers liegen;
  - f) wenn sozialversicherungspflichtiges voll-/teilzeitbeschäftigtes Personal nicht entsprechend den Bestimmungen des AFG, SGB IV oder Mindestlohngesetz trotz Abmahnung eingesetzt wird;
  - g) wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einsetzt;
  - h) wenn der Auftragnehmer den für ihn gültigen Lohn- und Rahmentarifvertrag sowie die Arbeitsschutzbestimmungen nicht anwendet und/oder gegen Bestimmungen des Ausländerrechts verstößt sowie bei Nichterfüllung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten.
- 8.3 - entfällt -
- 8.4 Etwaige weitergehende Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer werden durch eine Kündigung nicht berührt.
- 8.5 Sind die für ein Objekt vertraglich vereinbarten Leistungen - ganz oder teilweise – vorübergehend einzustellen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Leistungsabruf insoweit vorübergehend auszusetzen, ohne dass dies einer Teilkündigung gleich kommt.

8.6 Änderungen von Leistungsobjekten, Leistung, Leistungshäufigkeiten kann der Auftraggeber im Einzelnen kurzfristig festsetzen, ohne dass es einer (Teil-)Kündigung bedarf.

#### 8.7 Kündigung wegen Vermögensverfall bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

#### 8.8 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme (ohne USt) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

### **9. Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOL/B)**

- keine Ergänzungen -

### **10. Obhutspflichten (zu § 10 VOL/B)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zum Transport überlassenen Instrumente sorgfältig und angemessen zu lagern.

10.1 Die Lagerung, auch im Transport-LKW, erfolgt

- bei gleichmäßig verteilter Raumtemperatur ,
- einer Temperaturspanne von 18° - 20°C unabhängig von der etwaigen Außentemperatur und
- einer Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 50%

10.2 Der Transport außer Haus erfolgt ausschließlich mit luftgefederten LKWs mit Ladebordwand.

### **11. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)**

- entfällt -

### **12. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)**

- entfällt -

### **13. Abnahme (zu § 13 VOL/B)**

13.1 Alle Lieferungen und Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Sie ist innerhalb von 24 Werktagen nach Eingang des Antrags beim Auftraggeber durchzuführen.

## 13.2 „Vorläufige Übernahme“ bestimmter Leistungen

Für betriebstechnische Anlagen und Einrichtungen, die nach Fertigstellung montagebedingt nicht auf ihre Vertragsgemäßheit überprüft werden können, findet zunächst keine Abnahme, sondern vorerst nur eine „vorläufige Übernahme“ durch den Auftraggeber statt. Gleiches gilt für Anlagen und Einrichtungen, die schon vor Fertigstellung der Leistung vom Auftraggeber für den beabsichtigten Endzweck in Gebrauch genommen werden.

Mit der „vorläufigen Übernahme“ geht die Gefahr auf den Auftraggeber über; alle übrigen Rechtsfolgen einer Abnahme treten erst mit der Abnahme ein.

13.3 Im Übrigen geht die Gefahr sowohl bei Lieferleistungen als auch sonstigen Leistungen auf den Auftraggeber mit der Abnahme über.

13.4 Die Leistungen werden beim Auftraggeber abgenommen, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Durchführung der Abnahme getroffen wurden.

13.5 Erfolgt nur eine Lieferung ohne Montage, prüft der Auftraggeber die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offener Mängel. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 378 HGB befreit.

## **14. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)**

- keine Ergänzungen -

## **15. Rechnung (zu § 15 VOL/B)**

### 15.1 Auftrags-Leistungsverzeichnis

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die in voranstehender Ziffer 1.1 vorgegebene Reihenfolge der Positionen sowie die den Positionen zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

### 15.2 Feststellung der Leistung (Aufmaß)

15.2.1 - entfällt -

15.2.2 - entfällt -

15.2.3 Alle Abrechnungsunterlagen, insbesondere die Nachweise, müssen so beschaffen sein, dass ein am Leistungsgeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann.

15.2.4 Die Originale der Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15.2.5 Für eine elektronische Abrechnung gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

## 15.3 Rechnungen

- 15.3.1 Sofern Rechnungen in Papierform erstellt werden, sind diese sowie prüfbare Nachweise unter Einhaltung der (formalen) Kriterien nach dem Umsatzsteuergesetz an folgende Adresse des Auftraggebers zu richten:

Württembergische Staatstheater Stuttgart  
Rechnungswesen  
Postfach 104345  
70038 Stuttgart

Rechnungen die per E-Mail versandt werden, sind an rechnungen@staatstheater-stuttgart zu adressieren sowie „CC“ an eva.bunte@staatstheater-stuttgart.de.

- 15.3.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind durchnummerieren. Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

- 15.3.3 Bei fortlaufenden Dienstleistungsverhältnissen sind Rechnungen vom Auftragnehmer monatlich zu erstellen.

Rechnungen müssen für jeden Monat der Leistungserbringung bis zum 15. des Folgemonats beim Auftraggeber eingereicht werden.

Der jährliche Rechnungsabschluss des Auftraggebers erfolgt zum 31.8. eines Jahres. Der Auftragnehmer hat dies bei seiner Rechnungsstellung zu beachten und die berechneten Leistungen entsprechend abzugrenzen.

- 15.3.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

- 15.3.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

## 15.4 Datenaustausch für die Abrechnung

Wird ein Datenaustausch für die Abrechnung der Leistung durchgeführt, gelten hierfür folgende Vorgaben:

### 15.4.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit elektronischer Datenverarbeitung (DV) als auch manuell geprüft werden kann; auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken.

### 15.4.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Abstimmungen zu treffen - soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - über:

- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen)
- Die Leistungsberechnung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

#### 15.4.3 Leistungserfassung

Die Eingabeunterlagen sind zweifach aufzustellen. Dem Auftraggeber sind jeweils die Originale unmittelbar nach der Aufstellung zu übergeben.

#### 15.4.4 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsberechnung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

#### 15.4.5 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen. Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

#### 15.4.6 Toleranzregelung

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels DV geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Nachrechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Position (OZ) eines Abrechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte. Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Nachrechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsicht in die DV-Ergebnisliste. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht Fehler in der Leistungsberechnung beziehungsweise in der Nachrechnung festgestellt und berichtigt werden.

### 16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (zu § 16 VOL/B)

- keine Ergänzungen -

## 17. Zahlungen (zu § 17 VOB/B)

- 17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Eine Scheckzahlung ist nicht zulässig.
- 17.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt.
- 17.3 Mit der Zahlung von Rechnungen ist keine Anerkennung der Vertragserfüllung oder ein Verzicht auf Rechte des Auftraggebers verbunden.

### 17.4 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wurde.

### 17.5 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

### 17.6 Überzahlungen

- 17.6.1 Werden nach Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere Rechenfehler, d.h., Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart, einschließlich Komma-Fehler und Übertragungsfehler.
- 17.6.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

### 17.7 Preisnachlass, Skonto

- 17.7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.
- 17.7.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines v. H. -Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

## 17.8 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten, können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## 17.9 Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden

Der Auftrag und Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis unterstehen der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere aus §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden sowie der internen Rechnungsprüfung vor.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich aus der Abrechnungsberichtigung ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## 17.10 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## 17.11 Vorauszahlung

Es sind keine Vorauszahlungen vorgesehen.

## **18. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)**

### 18.1 Gesamtvertragserfüllungsbürgschaft

- entfällt -

### 18.2 Vorauszahlungsbürgschaft

- entfällt -

## **19. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)**

### 19.1 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen des § 38 ZPO vor, so wird als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

### 19.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.

Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist nicht anwendbar.

## 20. Sonstige Vereinbarungen

### 20.1 Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung)

Der Auftragnehmer hat folgende Versicherungen zu führen:

- KFZ- Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens

- € 5.000.000 je für Personen- und Sachschäden
- € 500.000 für Vermögensschäden
- € 200.000 für Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden
- € 50.000 für Schlüsselverluste von Schließanlagen.

Der vorgenannte Versicherungsschutz muss während der Vertragsdaueraufrechterhalten werden.

Nach Auftragserteilung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bestätigung des Versicherers vor, dass der in diesem Vertrag vorgeschriebene Versicherungsschutz besteht und sich der Versicherer verpflichtet, den Auftraggeber im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes (z. B. wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie) zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis halten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadenanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an den Auftraggeber zu senden.

### 20.2 Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach Landestarifreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)

#### 20.2.1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

## 20.2.2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

## 20.2.3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und

Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

#### 20.2.4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

#### 20.3 Einhaltung Mindestlohngesetz und ggfs. Arbeitnehmerentendegesetz

Soweit Tariftreue nach den Landesregelungen des LTMG nicht gefordert werden kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung den bundesgesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zahlen.

Dies gilt auch, wenn Tariftreue gefordert werden kann, jedoch die Mindestentgeltregelungen für die Beschäftigten günstiger sind.

## 20.3.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden. Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

(2) Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

## 20.3.2 Kontrolle

(1) Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 1.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

(2) Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

(3) Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

## 20.3.3 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 1.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.

(2) Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 1.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren. Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmern vereinbaren.

#### 20.3.4 Haftungsfreistellung

(1) Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

(2) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 1.4.1 geltend gemacht werden.

(3) Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

#### 20.3.5 Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

(2) Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

#### 20.3.6 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

# diestaatstheaterstuttgart

Württembergische Staatstheater Stuttgart

Vergabeverfahren: Instrumententransporte in 2 Losen  
Vertrag

## 20.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Stuttgart, .....

Ort, Datum .....

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)